

8. VIII. 1916

Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstages.

Berlin, 5. August. (Privat.) Mit dem 12. Jänner 1917 endet die Legislaturperiode dieses Reichstages und verfassungsmäßig müßten zu diesem Termin die Neuwahlen vorgenommen werden. Daß dies nicht möglich sein wird, darüber herrscht Uebereinstimmung zwischen allen in Betracht kommenden Faktoren. Unter dem Drucke des Belagerungszustandes ist ein Wahlkampf eine Unmöglichkeit. Die „Kölnische Volkszeitung“, die sich gleichfalls mit dieser Frage befaßt, sagt: „Es fragt sich, auf wie lange die Legislaturperiode zu verlängern sein wird. Man wird geneigt sein, zu antworten: Solange, bis wenigstens der größte Teil der jetzt im Felde stehenden Wähler an den Neuwahlen teilnehmen kann. Auch nach dem Friedensschluß wird ein großer Teil dieser Wähler kürzere oder längere Zeit außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches festgehalten und dadurch an der Teilnahme bei den Neuwahlen gehindert sein. Es ist aber sehr schwer, heute schon zu überschauen, bis wann unter diesem Gesichtspunkt der Termin für die Neuwahlen hinausgeschoben werden muß. Zweifellos wird man so dazu kommen, die Legislaturperiode zunächst um ein Jahr zu verlängern. Das weitere muß sich dann später finden.“ Der von der „Täglichen Rundschau“ vertretene Vorschlag, die Parteien sollten durch einen gemeinsamen Antrag die Verschiebung der Wahlen fordern, wird von dem Zentrumsblatt abgelehnt. Mit vollem Recht — es ist Sache der Regierung, dem Reichstag eine Vorlage zu unterbreiten.